

Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Mehrzweck- raumes in der Wilhelm-Busch-Schule in Ratingen-Hösel

(*WiBuSRaumBOR*)

vom 12. Juni 1990

| Ordnung | Datum | In Kraft getreten |
|----------------|--------------|--------------------------|
| vom | 12.06.1990 | 13.06.1990 |

§ 1

(1) Die Stadt Ratingen unterhält den Mehrzweckraum als öffentliche Einrichtung. Der Mehrzweckraum steht in erster Linie der Wilhelm-Busch-Schule als Aula und - soweit er für Schulzwecke nicht benötigt wird - insbesondere für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

1. Veranstaltungen geselliger und unterhaltender Art (wie Vereinsfeiern, öffentliche Musik- und Tanzveranstaltungen - ohne Tanzsport/Turniertanz),
2. kulturelle Veranstaltungen (wie Konzerte, Liederabende, Kunstausstellungen, Brauchtumsveranstaltungen),
3. Politische Veranstaltungen,
4. Veranstaltungen konfessioneller, karitativer, jugendpflegerischer und schulischer Art.

(2) Während der Schulferien ist eine Benutzung in der Regel ausgeschlossen.

§ 2

(1) Der Mehrzweckraum kann auf Antrag Einzelpersonen und Personenvereinigungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden.

(2) Wenn bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Schäden an städtischem Eigentum zu rechnen ist, kann die Stadt vom Benutzer vor Abschluss des Benutzungsvertrages die Gestellung einer angemessenen Sicherheit verlangen (Nachweis einer ausreichenden Schadenversicherung, Gestellung einer Kautionsbürgschaft o.Ä.).

§ 3

(1) Der Antrag auf Benutzung des Mehrzweckraumes soll in der Regel zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Art und Dauer der Veranstaltung an den Bürgermeister schriftlich gestellt werden. In der Regel wird dem zeitlich früher eingegangenen Antrag der Vorrang gegeben. Ortsansässige Veranstalter sollen jedoch nach Möglichkeit den Vorrang vor auswärtigen erhalten.

(2) Ein Nutzungsanspruch wird erst begründet, nachdem ein Benutzungsvertrag mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorliegt. Gegenstand der Nutzung sind nur die im Benutzungsvertrag aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Mehrzweckraumes. Diese dürfen nur zu dem im Benutzungsvertrag angegebenen Zweck benutzt und an Dritte nicht überlassen werden.

(3) Der Benutzer kann aus wichtigem Grunde von dem Vertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zurücktreten. Bereits der Stadt entstandene Kosten sind zu erstatten.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung jederzeit ohne Entschädigungspflicht zu widerrufen.

§ 4

Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden, sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen, ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5

(1) Die vom Bürgermeister beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer, dessen Beauftragten und den von ihm engagierten Mitwirkenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Die Bestuhlung des Mehrzweckraumes richtet sich nach den genehmigten Bestuhlungsplänen. Die für den Mehrzweckraum geltenden Sicherheitsbestimmungen müssen genau eingehalten werden.

(3) Das Rauchen ist in dem Mehrzweckraum nicht gestattet. Im Eingangsbe-
reich/Garderobe besteht das Rauchverbot nicht.

(4) Veranstaltungen sollen grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet sein.

§ 6

(1) Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer, soweit im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

(2) Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Benutzer.

(3) Wenn von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung einer Brandwache u.Ä.), so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Benutzers. Der Benutzer hat dem Bürgermeister auf Verlangen nachzuweisen, welche Auflagen erteilt worden sind, und dass er diese Auflagen erfüllen wird.

(4) Dem Personal der Stadtverwaltung, dem Unfallhilfsdienst, Beauftragten der Polizei und Feuerwehr sowie sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen überlassenen Räumen

Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Die für diesen Personenkreis kenntlich gemachten Sitzplätze sind in jedem Fall freizuhalten.

§ 7

Die Bewirtschaftung im Mehrzweckraum ist grundsätzlich nicht gestattet.

Dem Benutzer ist ein Bewirtschaftungsrecht nur unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

1. Das Bewirtschaftungsrecht muss Bestandteil des Benutzungsvertrages sein.
2. In Verbindung mit § 4 ist ggf. eine Schankerlaubnis für die genehmigte Veranstaltung vorzulegen.
3. Der Benutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Mehrzweckraum zu entfernen.

Die Stadt behält sich vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Benutzers diesem zuzustellen oder volles Benutzungsentgelt zu verlangen.

§ 8

Die Besucher sollen grundsätzlich angehalten werden, ihre Garderobe abzugeben.

§ 9

Die Benutzung von eigenen Geräten ist mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

Das eigenmächtige Anschließen an das Niederspannungsnetz ist untersagt.

§ 10

(1) Die Stadt und ihre Bediensteten oder Beauftragten haften dem Benutzer für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung des Mehrzweckraumes und seiner Einrichtungen entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt eintritt. Im Übrigen haftet die Stadt weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs.

(2) Der Benutzer befreit die Stadt von einer evtl. Schadenersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Er hat vor Vertragsabschluss nachzuweisen, dass alle möglichen Schadenersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

(3) Die Haftung der Stadt aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt haftet jedoch nur, sofern der Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

(4) Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die vom Benutzer oder von Besuchern bei Veranstaltungen des Benutzers eingebracht werden, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11

(1) Der Benutzer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die der Stadt aus den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen oder die den städtischen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung zugefügt werden.

(2) Bei der Benutzung verursachte Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister (Hausmeister oder Amt für Schulverwaltung und Sport) zu melden.

§ 12

(1) Die Stadt Ratingen ist berechtigt, aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

1. der Benutzer gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der Benutzungsordnung verstößt,
2. außergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) es erfordern.

(2) Im Falle des Rücktritts hat der Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch etwa entstandenen Schadens.